Ш Ü \mathbf{m} α ~ Ш Ш \mathbf{m} ≥ Σ ш Ш C Z 1 \mathbf{m} " 4 S α Ü Z ~ Z Ш 4 m \geq 1 Ш S Z (5) Z AUU Ш m m Ш Ш m U

Ü 4 α \vdash Ш \mathbf{m} I C 4 Ш œ Ш I C \vdash I, 0 Ш X N H 7 I O S Z Ш K

V





Guido Mundt Forsterstraße 38 06112 Halle / Saale

Bebauungsplan Nr. 4 – BP 11 Gewerbegebiet "Niemberg-Ost", OT Niemberg

(Stadt Landsberg, Saalekreis, Sachsen-Anhalt)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

im Auftrag von

StadtLandGrün Stadt- und Landschaftsplanung GbR Händelstraße 8 06114 Halle (Saale) Projektbegleitung

Frau Anke Bäumer fon: 0345 239772-12

email: anke.baeumer@slg-stadtpla-

nung.de



Dipl.-Biol. Guido Mundt Forsterstraße 38 06112 Halle (Saale)

fon: 0345 68264570 mobil: 0176 24050461 email: kontakt@habit-art.de Projektbearbeitung

Guido Mundt (Dipl.-Biol.) Vanessa Weske (M. Sc.) Christiane Fetzer (M. Sc.) Max Böckel (M.Sc.) R.-Heppekausen-Kuhno

unter Mitarbeit von Dr. Thomas Hofmann



Inhalt

INHALT.		3
ABKÜRZ	UNGEN	4
1 VE	RANLASSUNG	5
	UNDLAGEN	
2.1	Methodische Grundlagen	_
2.1	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	
	SCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WESENTLICHEN WIRKUNGEN	
3.1	Lage	9
3.2	IST-ZUSTAND	
3.3	Soll-Zustand	
3.4	Wirkungen des Vorhabens	
3.4	I.1 Baubedingte Wirkungen	10
3.4	1.2 Anlagebedingte Wirkungen	10
3.4	1.3 Betriebsbedingte Wirkungen	10
4 RE	LEVANZPRÜFUNG	11
5 VO	PRHABENSBEZOGENE DATENERHEBUNGEN	12
6 VO	RKOMMEN SOWIE ABPRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	14
6.1	TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	14
6.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	18
7 M	AßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN	21
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung	21
7.2	Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich (CEF)	22
8 ZU	SAMMENFASSUNG	23
9 QU	JELLEN UND LITERATUR	24
10	ANLAGEN	27
Anlag	SE 1: FOTODOKUMENTATION	28
ANLAG	SE 2: ERGEBNISSE DER AVIFAUNISTISCHEN ERFASSUNG - TABELLE	29
Anlag		
ANLAG	SE 4: ALTNACHWEISE FELDHAMSTER	31



Abkürzungen

Art. Artikel

Abs. Absatz

BE-Fläche Baustelleneinrichtungsfläche

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschafts-

pflege vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 Viertes Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 20.07.2022 (BGBI I S. 1362)

BHD Brusthöhendurchmesser an Gehölzen, wird verwendet bei der Einschät-

zung des Quartierpotenzials

CEF-Maßnahme Continous ecological functionality-measures – Maßnahme zur Vermeidung

artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

FFH-RL die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. März 1992 zur Erhaltung der

natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ("FFH-Richtlinie" – ABI. Nr. L 206 S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABI. Nr. L 158 vom 10.06.2013 S. 193)

PG Plangebiet

R.L. Rote Liste

SPA europäisches Vogelschutzgebiet

SDB Standarddatenbogen

UG Untersuchungsgebiet

VS-RL Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom

30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vo-

gelschutzrichtlinie – Abl. EU Nr. L 20 S. 7)



1 Veranlassung

Im Untersuchungsgebiet (UG) ist die Nutzung der Planfläche zur Erweiterung eines Gewerbegebietes vorgesehen. Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes war das Vorkommen von streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG) zu ermitteln bzw. abzuschätzen, das Vorhaben hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 (BNatSchG) artenschutzrechtlich zu bewerten und Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz zu empfehlen.

2 Grundlagen

2.1 Methodische Grundlagen

Die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages orientiert sich an:

- FROEHLICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern.
 Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung im Auftrag von Landesamt für Umwelt,
 Naturschutz und Geologie M-V
- Sachsen.de Arbeitshilfen Naturschutz Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen (SLULG, o. D.):
 - Prüfschema Artenschutz.
 - o LANA-Empfehlungen zum Umgang mit unbestimmten Rechtsbegriffen
- RANA (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung

Gegenstand der Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind alle Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und alle nach nationalem Recht streng geschützten Arten mit Vorkommen bzw. potenziellem Vorkommen im betrachtungsrelevanten Gebiet.



2.2 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 - BNatSchG) in den §§ 37-47 formuliert. Es setzt die artenschutzrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union, vor allem die

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

in nationales Recht um.

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 BNatSchG berücksichtigt. Nach § 44 Abs. 1 (*Zugriffsverbote*) ist es verboten:

- 1 wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Tötungsverbot*),
- 2 wildlebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
- 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungs-verbot*).
- 4 wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot Pflanzen).

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten natürliche und anthropogen entstandene Strukturen die in o. g. Funktion regelmäßig genutzt werden. Nach dem sogenannten "Stralsund-Urteil" (BVerwG vom 21.06.2006) trifft dies auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere zu, wenn eine erneute Nutzung, beispielsweise im nächsten Jahr (Greifvogelhorste, Fledermausquartiere), zu erwarten ist.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG wird das Eintreten der in Abs. 1 genannten Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im



Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die nach Baugesetzbuch zulässig sind, eingeschränkt. Bei der Betroffenheit von in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführter Tierarten, europäischer Vogelarten oder solcher Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt kein Verstoß gegen ...

- ... das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. (Signifikanzansatz)
- ... das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.
- ... das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Bst. b der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zulassen:

- zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.



Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Satz 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Satz 3 der FFH-RL und Artikel 9 Satz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 14 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese zu begründen. Der Verursacher ist gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).



3 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

3.1 Lage

Das Plangebiet (PG) befindet sich im Nordosten des - zur Stadt Landsberg gehörenden - Ortes Niemberg im Saalekreis und umfasst eine Fläche von ca. 6 ha. Abbildung 1 zeigt die Lage des PGs zwischen Niemberg und Spickendorf. Das Eingriffsgebiet umfasst dabei zum großen Teil das Gelände eines Gewerbegebietes der Stadt Landsberg, dessen Flächen vom Bauunternehmen Brüninghoff Holz GmbH & Co. KG und der Holzhandlung Enno Roggemann GmbH & Co. KG genutzt werden. Weiterhin gehören rund 1,5 ha landwirtschaftliche Nutzfläche zum Untersuchungsgebiet. Angrenzend an das PG verläuft westlich die Bahnstrecke Magdeburg – Leipzig sowie mit einem gewissen Abstand im Süden die K 2135, welche Niemberg mit dem Ort Schwerz verbindet. Umgeben ist das PG in allen Himmelsrichtungen von landwirtschaftlicher Nutzfläche. Darüber hinaus grenzt im Norden ein Umspannwerk an das PG, welches von Sträuchern und Jungbäumen umgeben ist. Rund 1,8 Kilometer westlich des Untersuchungsgebiets befindet sich das FFH-Gebiet Porphyrkuppen Burgstetten bei Niemberg (FFH0182).

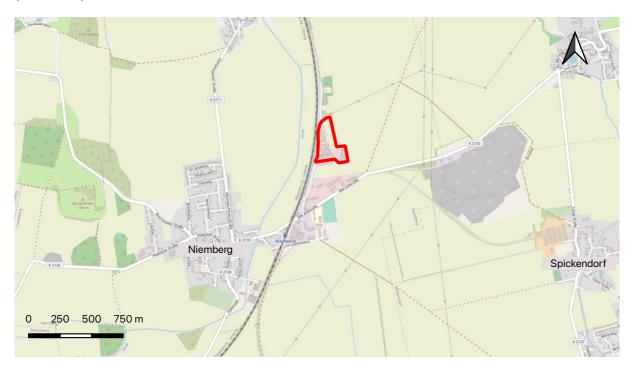


Abbildung 1: Lage des Plangebietes bei Niemberg (rote Markierung). (Grundkarte nach © OpenStreetMap contributors)



3.2 Ist-Zustand

Es handelt sich überwiegend um eine gewerblich genutzte Fläche mit vereinzelter Vegetation sowie landwirtschaftlich genutzter Fläche mit schmalem Vegetationsstreifen im Randbereich. Der Acker war zum Zeitpunkt der Untersuchung mit Mais bestellt. Im Norden grenzt an das PG ein Vegetationsstreifen mit Jungbäumen und Sträuchern, welcher ein Umspannwerk umgibt.

3.3 Soll-Zustand

Geplant ist eine Erweiterung der Flächen zur gewerblichen Nutzung durch die dort bereits ansässigen Firmen.

3.4 Wirkungen des Vorhabens

Folgende Auswirkungen sind bei Bauvorhaben dieser Art denkbar:

3.4.1 Baubedingte Wirkungen

Durch die geplante Maßnahme kommt es zu einem temporären Lebensraumverlust durch die Inanspruchnahme von Flächen für die Baustelleneinrichtung sowie ggf. für bauliche Hilfskonstruktionen. So sind beispielsweise für Vögel der Verlust von Nist- und Brutstätten zu erwarten: für Gehölzbrüter im Zuge der Beseitigung von Gehölzen, für Bodenbrüter durch Mahd oder bauvorbereitende Erdarbeiten. Weiterhin sind lokale Bodenverdichtungen im Baustellenbereich und Störungseffekte durch Baulärm (akustisch) und allgemeine Bautätigkeiten (visuell) zu erwarten. Bei Verlagerung der Bauausführungszeiten vor Sonnenauf- bzw. nach Sonnenuntergang könnten außerdem optische Störungen infolge einer Baustellenbeleuchtung auftreten.

3.4.2 Anlagebedingte Wirkungen

Durch Flächenbeanspruchungen zur Errichtung von Gebäuden und zur Anlage permanenter Wege kommt es zum Verlust bzw. zur Umgestaltung von Habitaten lokal auftretender Tierund Pflanzenarten. Damit können Zerschneidungseffekte bzw. Barrierewirkungen zwischen Habitaten und Störungen funktionaler Beziehungen einhergehen.

3.4.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Zu erwarten sind anthropogen bedingte Störeffekte, wie Licht, Lärm und Kfz-Verkehr.



4 Relevanzprüfung

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz gelten gemäß § 44 Abs. 5 die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bei Eingriffen, die nach § 15 zulässig sind nur für Tier- und Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie oder einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 europarechtlich geschützt sind.

Ziel der Relevanzprüfung ist es, dass aus den gesetzlichen Bestimmungen resultierende umfangreiche Artenspektrum zunächst auf die Arten zu reduzieren, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Abschichtung). Die Arten, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) müssen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden (nach FROEHLICH & SPORBECK 2010).

Dies sind Arten

- die gemäß Roter Liste des jeweiligen Bundeslandes ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr
 unterzogen werden. Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare
 Wissen in angemessener Weise berücksichtigen.
- die gemäß den landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.).
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Grundlage für das in Sachsen-Anhalt zu prüfende Artenspektrum bildet die "Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB)" (SCHULZE et al. 2008). Eingriffsspezifisch ergeben sich aus den bestehenden Habitatstrukturen mögliche Betroffenheiten für folgende Arten bzw. Artengruppen:

- Vögel: beim Bestehen von Nist- und Brutstätten im PG
- Zauneidechse: bei bestehenden Fortpflanzungs- und/ oder Ruhestätten im PG



<u>Feldhamster:</u> bei bestehenden Fortpflanzungsstätten/ Habitaträumen im PG

Tabelle 1: Datenbasis zur Artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung.

FFH IV = Art des Anhanges IV der FFH-RL, VSR = Vogelschutzrichtlinie Anhang I, LSA = Sachsen-Anhalt (HEIDECKE et al. 2004, MEYER & BUSCHENDORF 2004, SCHUMANN 2004), DE = Deutschland (MEINIG et al. 2009, KÜHNEL et al. 2009), Erfassung = Kartierung der betroffenen Art im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

NI	Name de la Arti Artenamona	FFH IV	R.	L.	F.··fooo	Potenzial-	
Nr.	Name der Art/ Artengruppe	VSR I	LSA	DE	Erfassung	abschätzung	
1	Brutvögel, <i>Aves</i>				Х		
2	Zauneidechse, Lacerta agilis	FFH IV	3	V	X		
3	Feldhamster, Cricetus cricetus	FFH IV	1	1	X		

5 Vorhabensbezogene Datenerhebungen

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf Basis einer Datenrecherche und vorhabensbezogenen faunistischen Untersuchungen relevanter Arten bzw. Artengruppen.

<u>Brutvögel.</u> Zur Erfassung der Vogelfauna im PG wurde eine Brutvogelkartierung mit je vier Geländebegehungen im Zeitraum von April bis Juni durchgeführt - drei Begehungen in den Vor- bzw. Nachmittagsstunden sowie eine in der Dämmerungsphase. Zur Erfassung der Brutvogelfauna wurde das UG begangen und die dabei festgestellten Vogelarten (z.B. durch revieranzeigende Merkmale) mit ihrem lokalen Status dokumentiert:

- Brutpaar (BP) sicheres Brutvorkommen
- Brutverdacht (BV) vermutetes Brutvorkommen, nicht sicher nachgewiesen
- Nahrungsgast (NG) nutzt UG zur Nahrungssuche

Arten, die auf Grund des Verhaltens - Nahrungssuche oder nur überfliegend - bzw. der örtlichen Gegebenheiten nicht als Brutvögel gelten konnten, wurden als Nahrungsgäste klassifiziert. Die Ergebnisse der Untersuchung sind im Abschnitt "Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie" gelistet und in Anlage 3 kartografisch dargestellt.

Zauneidechse. Die Präsenzuntersuchung zum Vorkommen der Zauneidechse umfasste vier Begehungen im Frühjahr und Spätsommer 2022. Die Kartiergeschwindigkeit richtete sich hierbei an die von BOSBACH & WEDDELING (2005) angegebenen 300 m/h.

<u>Feldhamster.</u> Das Untersuchungsgebiet wurde im Sommer vollständig durch streifenförmiges Ablaufen auf das Vorhandensein von Feldhamsterbauten visuell kontrolliert. Zum Einmessen etwaiger Nachweise standen ein Zollstock und ein GPS-Handgerät zur Verfügung. Zusätzlich wurde am 16.02.2023 eine Datenabfrage beim LAU bezüglich Altnachweisen von Feldhamstern durchgeführt.



Tabelle 2: Datum und Untersuchungsziele der einzelnen Begehungen.

Datum	Untersuchungsziel	Ausführung
08.04.2022	Kartierung Avifauna	Dr. Thomas Hoffmann
13.04.2022	Kartierung Zauneidechse	habit.art
18.04.2022	Kartierung Zauneidechse	habit.art
06.05.2022	2. Kartierung Avifauna	Dr. Thomas Hoffmann
26.05.2022	3. Kartierung Avifauna	Dr. Thomas Hoffmann
06.06.2022	4. Kartierung Avifauna	Dr. Thomas Hoffmann
25.07.2022	3. Kartierung Zauneidechse	habit.art
25.07.2022	Kartierung Feldhamster	habit.art
08.08.2022	4. Kartierung Zauneidechse	habit.art
08.08.2022	Kartierung Feldhamster	habit.art



6 Vorkommen sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

6.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Zauneidechse, <i>Lacerta agilis</i>				
1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus				
Rote Liste gesetzlicher Schutz:	Deutschland: V FFH-Anhang: IV	Sachsen-Anhalt: 3 BNatSchG: streng geschützt		
2. biologisch-ökologisc	he Kurzcharakteristik de	r Art/ Artengruppe		
lands ist nach STEINICKE euryöke Art, die sich an sprechen dem folgenden - sonnenexponie	et al. (2002) nicht gegebe den Rändern ihres Areales Habitatschema (Günther	rbreitet, eine besondere Verantwortung Deutschen. Sie ist eine in ihrem Hauptverbreitungsgebiet is stenök verhält. Ihre Lebensraumansprüche entet al. 2009): on, Hangneigungen max. 40°)		
- spärliche bis mi - Vorhandensein	 - unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen - spärliche bis mittelstarke Vegetation - Vorhandensein von Kleinstrukturen, wie Steine und Totholz etc. als Sonnplätze. 			
Häufig stellen Bahndämme und regelmäßig gemähte Straßenränder mit angrenzenden Offenland- strukturen für die Zauneidechse geeignete Lebensräume dar.				
Die jährliche Aktivitätsphase beginnt meist im April, selten, und nur bei günstiger Witterung schon Ende Februar/ Anfang März. Ab Mitte April beginnt die Paarungszeit und dauert bis in den Juni an. Die Eiablage erfolgt von Juni bis Anfang Juli an offenen, sonnigen und nicht zu trockenen Stellen mit gut grabbarem Boden. Bevorzugt werden die Eier in selbstgegrabenen Erdröhren in einer Tiefe von 4 – 10 cm abgelegt. Der Schlupf der Jungtiere erstreckt sich von Ende Juli bis Anfang September. Ab August beginnen die adulten Tiere ihre Winterquartiere aufzusuchen. Jungtiere können noch bis Mitte Oktober aktiv bleiben.				
3. Vorkommen im Wirk	raum			
Bei den Geländebegehungen konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. In der Gesamtbetrachtung bietet das PG für Zauneidechsen nur sehr wenige oder gering geeignete Habitatstrukturen, da der Großteil der Fläche versiegelt ist und somit keine grabbaren Untergründe bietet. Weiterhin fehlten im PG Kleinstrukturen wie Steinhaufen oder Totholz als Sonnenplätze. Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell vorkommend				
4. Prüfung des Eintret	ens der Verbotstatbestä	nde entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5		

BNatSchG



· ·			zungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1		
BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von					
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten):				
Verletzung oder men	r Tötung von Tieren, Besc	chädigung	oder Zerstörung ihrer Entwicklungsfor-		
_	der Nachweise sind keine B		gungen zu erwarten.		
☐ Maßnahm	Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich				
☐ CEF- Maß	Snahmen erforderlich				
Tötungsverbot v	wird verletzt	☐Ja	⊠ Nein		
Prognose und E	Bewertung des Störungsv	erbotes ge	em. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:		
Erhebliches Stö	ren von Tieren während d	der Fortpfl	lanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte-		
	nderungszeiten mit Auswi	irkungen a	auf den Erhaltungszustand der lokalen Po-		
pulation					
Aufgrund fehlend	der Nachweise ist eine Verl	etzung des	Störungsverbotes auszuschließen.		
	en zur Vermeidung erforde	erlich			
CEF- Maßnahmen erforderlich					
Störungsverbot	wird verletzt	□Ja	⊠ Nein		
Störungsverbot Prognose und E	Bewertung der Schädigun	gstatbestä	ände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5		
Störungsverbot Prognose und E BNatSchG sowi	Bewertung der Schädigun e ggf. des Verletzungs- u	ngstatbestä nd Tötung	ände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 gsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m.		
Störungsverbot Prognose und E BNatSchG sowi Abs. 5 BNatSch	Bewertung der Schädigun e ggf. des Verletzungs- u G (Tötungen/ Verletzunge	ngstatbestä nd Tötung	ände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5		
Störungsverbot Prognose und E BNatSchG sowi Abs. 5 BNatSch zungs- oder Rul	Bewertung der Schädigun e ggf. des Verletzungs- u G (Tötungen/ Verletzunge hestätten):	ngstatbestä nd Tötung en in Verbi	ände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 gsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m.		
Prognose und E BNatSchG sowi Abs. 5 BNatSch zungs- oder Rul Aufgrund fehlend	Bewertung der Schädigun e ggf. des Verletzungs- u G (Tötungen/ Verletzunge hestätten):	ngstatbestä nd Tötung en in Verbi	ände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 gsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. indung mit Zerstörung von Fortpflan-		
Störungsverbot Prognose und E BNatSchG sowi Abs. 5 BNatSch zungs- oder Rul Aufgrund fehlend Maßnahm	Bewertung der Schädigun e ggf. des Verletzungs- u G (Tötungen/ Verletzunge hestätten): der Nachweise und mangel	ngstatbestä nd Tötung en in Verbi	ände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 gsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. indung mit Zerstörung von Fortpflan-		
Störungsverbot Prognose und E BNatSchG sowi Abs. 5 BNatSch zungs- oder Rul Aufgrund fehlend Maßnahm CEF- Maß	Bewertung der Schädigun e ggf. des Verletzungs- u G (Tötungen/ Verletzunge hestätten): der Nachweise und mangel nen zur Vermeidung erforde	ngstatbestä nd Tötung en in Verbi	ände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 gsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. indung mit Zerstörung von Fortpflan-		
Störungsverbot Prognose und E BNatSchG sowi Abs. 5 BNatSch zungs- oder Rul Aufgrund fehlend Maßnahm CEF- Maß Schädigungsver	Bewertung der Schädigunge ggf. des Verletzungs- u G (Tötungen/ Verletzungehestätten): der Nachweise und mangelen zur Vermeidung erforde Snahmen erforderlich	ngstatbestä nd Tötung en in Verbi ndem Quar erlich	ände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 gsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. indung mit Zerstörung von Fortpflantierspotential besteht keine Betroffenheit.		
Störungsverbot Prognose und E BNatSchG sowi Abs. 5 BNatSch zungs- oder Rul Aufgrund fehlend Maßnahm CEF- Maß Schädigungsver	Bewertung der Schädigunge ggf. des Verletzungs- u G (Tötungen/ Verletzungehestätten): der Nachweise und mangelen zur Vermeidung erforde Snahmen erforderlich	ngstatbestä nd Tötung en in Verbi ndem Quar erlich	ände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 gsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. indung mit Zerstörung von Fortpflantierspotential besteht keine Betroffenheit.		
Störungsverbot Prognose und E BNatSchG sowi Abs. 5 BNatSch zungs- oder Rul Aufgrund fehlend Maßnahm CEF- Maß Schädigungsver Artspezifische N keine	Bewertung der Schädigun e ggf. des Verletzungs- u G (Tötungen/ Verletzunge hestätten): der Nachweise und mangelien zur Vermeidung erforde Bnahmen erforderlich rbot wird verletzt Vermeidungsmaßnahmen	egstatbestä nd Tötung en in Verbi ndem Quar erlich Ja sowie vor	ände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 gsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. indung mit Zerstörung von Fortpflantierspotential besteht keine Betroffenheit.		
Störungsverbot Prognose und E BNatSchG sowi Abs. 5 BNatSch zungs- oder Rul Aufgrund fehlend Maßnahm CEF- Maß Schädigungsver Artspezifische V keine 5. Zusammenfas	Bewertung der Schädigun e ggf. des Verletzungs- u G (Tötungen/ Verletzunge hestätten): der Nachweise und mangelien zur Vermeidung erforde Bnahmen erforderlich rbot wird verletzt Vermeidungsmaßnahmen	ngstatbestä nd Tötung en in Verbi ndem Quar erlich Ja sowie vor	ände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 gsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. indung mit Zerstörung von Fortpflantierspotential besteht keine Betroffenheit. Nein rgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):		
Störungsverbot Prognose und E BNatSchG sowi Abs. 5 BNatSch zungs- oder Rul Aufgrund fehlend Maßnahm CEF- Maß Schädigungsver Artspezifische V keine 5. Zusammenfas	Bewertung der Schädigunge ggf. des Verletzunge des G (Tötungen/ Verletzunge hestätten): der Nachweise und mangele en zur Vermeidung erforde Bnahmen erforderlich rbot wird verletzt Vermeidungsmaßnahmen ssende Feststellung der a estände nach § 44 Abs. 1	ngstatbestä nd Tötung en in Verbi ndem Quar erlich Ja sowie vor artenschut i.V.m. Abs	ände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 gsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. indung mit Zerstörung von Fortpflantierspotential besteht keine Betroffenheit. Nein rgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):		



Feldhamster, Cricetus cricetus 1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus Rote Liste Deutschland: 1 Sachsen-Anhalt:1 gesetzlicher Schutz: FFH-Anhang: IV BNatSchG: streng geschützt 2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe Der Feldhamster ist ein typischer Offenlandbewohner, der in Deutschland Agrarflächen mit Getreideanbau bevorzugt. Obwohl auch Vorkommen in Gärten, Scheunen, Hecken und an Straßenböschungen bekannt sind, handelt es sich dabei um suboptimale Lebensräume, die in der Regel nur temporär genutzt werden. Neben dem Ernährungsaspekt ist für das Vorkommen von Feldhamstern die Qualität der Böden zur Anlage von Erdbauen entscheidend. WEIDLING & STUBBE (1998) stellten eine Korrelation von Hamstervorkommen mit den besseren landwirtschaftlichen Böden: tiefgründige Rendzinen und Schwarzerden fest. Vor allem lehmiger Sand bis Lehm bietet dem Tier optimale Lebensbedingungen. Stark skeletthaltige Böden, wie Sande oder Verwitterungsböden werden gemieden. Zur Anlage winterfester Baue ist eine Bodentiefe ab 100 cm mit einem deutlich darunterliegenden Grundwasserspiegel optimal. Die Aktivitätszeit der Feldhamster erstreckt sich von Mitte April/ Anfang Mai bis Ende August, seltener bis in den November. Dabei verbringen sie den überwiegenden Teil des Tages, bis zu 22 Stunden, unterirdisch (MUNDT 2007). Die Paarung erfolgt von Mai bis Juni. Ende Juli bis Anfang August erreichen die Jungtiere ihre Selbständigkeit. 3. Vorkommen im Wirkraum Im Zuge der Untersuchungen konnten auf den Flächen des Untersuchungsgebiets keine Vorkommen des Feldhamsters nachgewiesen werden. Eine Datenabfrage beim LAU am 16.02.2023 ergab jedoch 42 Altnachweise im Radius von 5000 m um das Plangebiet. In einem Radius von 2.000 m um das PG finden sich zwei Altnachweise aus den Jahren 1999 und 2004. Die jüngsten Nachweise im 5000 m Radius stammen aus dem Jahr 2013. Die Nachweispunkte sind in der Anlage kartographisch dargestellt. Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell vorkommend 4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 **BNatSchG** Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsfor-Grundsätzlich ist eine Betroffenheit aufgrund fehlender Vorkommensnachweise des Feldhamsters auszuschließen. Das Untersuchungsergebnis ist bis zum Beginn der nächsten Aktivitätsperiode des



	Feldhamsters, Ende April 2023, als repräsentativ anzusehen. Sollte der Eingriff nach dem April 2023 erfolgen, kann eine Neuanlage von Bauen im Untersuchungsgebiet ab der kommenden Aktivitätsperiode nicht ausgeschlossen werden. Es ist eine erneute Untersuchung unmittelbar vor Baube-				
	erforderlich (V_{ASB} 1).	oon wordon. Lo lot on	o omodio o	norodonang diminitologi. Voi Baabo	
	Maßnahmen zur Verme CEF- Maßnahmen erfo	_			
Tötu	ngsverbot wird verletzt	: ☐ Ja	⊠ Nein		
Prog	nose und Bewertung d	es Störungsverbotes	gem. § 44 A	Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:	
	s- und Wanderungszeit			, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte- haltungszustand der lokalen Po-	
	inhaltung der Maßnahme zustand der Art ausgesc		liche Störung	en mit Auswirkungen auf den Erhal-	
	Maßnahmen zur Verme CEF- Maßnahmen erfo	-			
Störu	ıngsverbot wird verletz	t 🗌 Ja	⊠ Nein		
Drog					
_	_		_	. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 s gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m.	
BNat Abs.	SchG sowie ggf. des V	erletzungs- und Tötu	ngsverbote	•	
BNat Abs. zung	SchG sowie ggf. des V 5 BNatSchG (Tötunger s- oder Ruhestätten):	erletzungs- und Tötun/ Verletzungen in Verletzungen in Verletzungen in Verletzungen in Sign	ngsverbotes rbindung mi	s gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. It Zerstörung von Fortpflan- Ites Tötungsrisiko in Verbindung mit	
BNat Abs. zung	SchG sowie ggf. des Von 5 BNatSchG (Tötunger s- oder Ruhestätten): Sinhaltung der Maßnahm	erletzungs- und Tötun/ Verletzungen in Verletzungen in Verletzungen in Verletzungen in Verletzungen in Verletzungen in Signatungs- und Ruhestätte eidung erforderlich	ngsverbotes rbindung mi	s gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. It Zerstörung von Fortpflan- Ites Tötungsrisiko in Verbindung mit	
BNati Abs. zung Bei E der Z	SchG sowie ggf. des Von 5 BNatSchG (Tötunger s- oder Ruhestätten): Sinhaltung der Maßnahmerstörung von Fortpflanz Maßnahmen zur Verme	erletzungs- und Tötun/ Verletzungen in Verletzungen in Verletzungen in Verletzungen in Verletzungen in Verletzungen in Verletzungen der Beidung erforderlich berderlich	ngsverbotes rbindung mi	s gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. It Zerstörung von Fortpflan- Ites Tötungsrisiko in Verbindung mit Ites ssen werden.	
BNat Abs. zung Bei E der Z	SchG sowie ggf. des Vister 5 BNatSchG (Tötunger se oder Ruhestätten): Sinhaltung der Maßnahmerstörung von Fortpflanz Maßnahmen zur Vermer CEF- Maßnahmen erfoldigungsverbot wird vermer seine digungsverbot wird vermer seine die seine seine die seine sein	erletzungs- und Tötun/ Verletzungen in Verletzungen in Verletzungen in Verletzungen in Verletzungen in Verletzten der Vass 1 kann ein sign ungs- und Ruhestätte eidung erforderlich orderlich und Ruhestätte und Ruhestä	ngsverbotes rbindung mi ifikant erhöh n ausgeschlo	s gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. It Zerstörung von Fortpflan- Ites Tötungsrisiko in Verbindung mit Ites ssen werden.	
BNati Abs. zung Bei E der Z Schä	SchG sowie ggf. des Vister 5 BNatSchG (Tötunger se oder Ruhestätten): Sinhaltung der Maßnahmerstörung von Fortpflanz Maßnahmen zur Vermer CEF- Maßnahmen erfoldigungsverbot wird vermer seine digungsverbot wird vermer seine die seine seine die seine sein	erletzungs- und Tötun/ Verletzungen in Verletzungen in Verletzungen in Verletzungen in Verletzungen in Verletzten der Vass 1 kann ein sign ungs- und Ruhestätte eidung erforderlich orderlich und Erletzt	ngsverbotes rbindung mi ifikant erhöh n ausgeschlo	s gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. it Zerstörung von Fortpflan- ites Tötungsrisiko in Verbindung mit ssen werden.	
BNati Abs. zung Bei E der Z Schä Artsp	SchG sowie ggf. des Von 5 BNatSchG (Tötunger se oder Ruhestätten): Einhaltung der Maßnahm erstörung von Fortpflanz Maßnahmen zur Verme CEF- Maßnahmen erfoldigungsverbot wird verbezifische Vermeidungster Sche Vermeidungster Sch	erletzungs- und Tötun/ Verletzungen in Verletzungen in Verletzungen in Verletzungen in Verletzungs- kann ein signungs- und Ruhestätte eidung erforderlich orderlich rletzt	ngsverbotes rbindung mi ifikant erhöh n ausgeschlo Nein vorgezogene	s gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. it Zerstörung von Fortpflan- ites Tötungsrisiko in Verbindung mit ssen werden.	
BNati Abs. zung Bei E der Z Schä Artsp Vass1	SchG sowie ggf. des Von 5 BNatSchG (Tötunger se oder Ruhestätten): Einhaltung der Maßnahm erstörung von Fortpflanz Maßnahmen zur Verme CEF- Maßnahmen erfoldigungsverbot wird verbezifische Vermeidungster Sche Vermeidungster Sch	erletzungs- und Tötun/ Verletzungen in Verletzungen in Verletzungen in Verletzungen in Verletzungs- und Ruhestätte eidung erforderlich erderlich erletzt	ngsverbotes rbindung mi ifikant erhöh n ausgeschlo Nein vorgezogene nutzrechtlich	s gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. It Zerstörung von Fortpflan- Ites Tötungsrisiko in Verbindung mit ssen werden. E Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	



6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Gebäude-, Gehölz- und Bodenbrüter

1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus

Rote ListeDeutschland:Sachsen-Anhalt:gesetzlicher Schutz:Art. I VSR: ∑BNatSchG:

2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe

Entsprechend ihrer brutökologischen Einnischung können verschiedene sogenannte Gilden unterschieden werden (BEZZEL 1982). Im UG sind folgende Gilden betrachtungsrelevant:

<u>Gehölzbrütende</u> Vogelarten nutzen während der Brutzeit gehölzbestandene Lebensräume. Für die Nist- und Brutstätten werden Wald- und Forstflächen, Waldränder, Solitärbäume, Feldgehölze, Gebüsche und Hecken, aber auch Reisig und Röhrichte zur Anlage genutzt. Typische Arten sind: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartenbaumläufer (*Cerhtia brachydactyla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*).

<u>Gebäudebrütenden Vogelarten</u> finden sich im Inneren von Siedlungen oder dem angrenzenden Umland. Als Nistplätze werden meist anthropogen errichtete Strukturen genutzt. Typische Arten sind: Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Grauschnäpper (*Musciapa striata*), Haussperling (*Passer domesticus*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Star (*Sturnus vulgaris*).

Bodenbrüter legen ihre Niststätte häufig sehr gut getarnt am Erdboden oder erdnahen Bereichen an. An die Habitatausstattung werden artspezifisch verschiedene Ansprüche gestellt. Bodenbrüter finden sich nicht selten in offenen und halboffenen Kulturlandschaftselementen, wie bspw. Ackerfluren, extensiven Grünlandflächen, Mooren, Feuchtgebieten oder Hochstaudensäumen. Es werden aber auch gehölzreiche Bestände oder Wälder für die Anlage der Brutstätten ausgewählt. Typische Arten sind: Brachpieper (Anthus campestris), Braunkehlchen (Saxicola rubetra) Feldlerche (Alauda arvensis), Goldammer (Emberiza citrinella), Heidelerche (Lullula arborea), Schafstelze (Motacilla flava), Wachtel (Coturnix coturnix).

3. Vorkommen im Wirkraum

Entsprechend der geringen Größe sowie der Struktur des Lebensraumes konnten nur wenige Brutvogelarten nachgewiesen werden. Auf den Ackerflächen des UG konnten lediglich ein BP der Feldlerche registriert werden. Auf Grund der geringen Größe der Ackerflächen im UG ist jedoch davon auszugehen, dass es sich hierbei um Teilsiedler handelt, deren Revier sich auf den umgebenden Ackerflächen fortsetzt. Gleiches gilt wahrscheinlich für Amsel und Mönchsgrasmücke in Bezug auf die Heckenstrukturen nördlich des UG. Im Bereich der Gewerbeflächen konnten mit Hausrotschwanz und Ringeltaube



lediglich zwei Brutvogelarten registriert werden. Die gezielte Kontrolle bzgl. eines möglichen Vorkommens der Wachtel (Coturnix coturnix) blieb negativ. Auch auf den angrenzenden Flächen konnte die Art im Untersuchungszeitraum nicht nachgewiesen werden. Die als Brutvogel klassifizierten Arten sind für den Lebensraum bzw. die Region mehr oder weniger typisch und nicht streng geschützt. Die Feldlerche wird in den Roten Listen Sachsen-Anhalts (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017) und Deutschlands (RYSLAVY et al. 2020) jeweils in der Kategorie 3 (gefährdet) geführt. Neben den oben aufgeführten Brutvogelarten wurden zumindest zu Beginn der Aufwuchsphase der Maispflanzen auch Nahrungsgäste im Gebiet registriert (vgl. Anlage). Meist handelte es sich um Greifvogelarten, die im weiteren Umfeld brüteten und dort auf spezielle Strukturen wie z. B. Gebäude und Bäume angewiesen sind, die wiederum im UG nicht vorhanden waren. Art im Wirkraum: □ nachgewiesen potenziell vorkommend 4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 **BNatSchG** Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen Eine eingriffsbedingte Betroffenheit der hochmobilen Artengruppe Vögel außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann für das Vorhaben ausgeschlossen werden. Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich CEF- Maßnahmen erforderlich Tötungsverbot wird verletzt □Ja ⊠ Nein Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der nachgewiesenen Vogelarten werden vor allem aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffes ausgeschlossen. Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich CEF- Maßnahmen erforderlich ☐Ja Störungsverbot wird verletzt ⊠ Nein Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):



Zur Vermeidung von Individuenverlusten während der Brutzeit sollten der Beginn der Bautätigkeiten auf der Ackerfläche des PG und Entfernungen des Oberbodens im Zeitraum von September bis Februar sowie potentielle Gehölzentnahmen zur Baufeldfreimachung im Zeitraum von Oktober bis Februar erfolgen (V_{ASB} 2).

Falls die Einhaltung dieses Zeitraums für die Oberbodenentfernung nicht möglich ist, können alternativ - zur Vergrämung der Feldlerche - Stangen, mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern, auf der Ackerfläche aufgestellt werden. Diese sollten entlang der östlichen Grenze des PG (vgl. Anlage) in Abständen von ca. 10 m gesetzt werden. Pro Woche ist eine Kontrollbegehung durchzuführen, um den Zustand der Stangen zu überprüfen sowie wider Erwarten erfolgte Brutansiedlungen im Bereich der Baufläche auszuschließen. Die Maßnahme ist im Zeitraum von Mitte März bis Mitte August durchzuführen (VASB 3). Auf diese Weise können Brutansiedlungen verhindert werden. Unmittelbar vor Baubeginn innerhalb dieses Zeitraums sollte eine Kontrolle auf potenzielle Brutansiedlungen im jeweiligen Bauabschnitt erfolgen. Bei ausgebliebenen Nachweisen können dann die Stangen entfernt werden. Die Entfernung des Oberbodens sollte dann zeitnah erfolgen. Im Falle einer außerplanmäßigen Brutansiedlung ist es notwendig, eine Gelegeverschiebung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

\boxtimes	Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich					
	CEF- Maßnahmen erforderlich					
Schä	Schädigungsverbot wird verletzt					
Artsp	ezifische Vermeidun	ıgsmaßnahmen	sowie vor	gezogene Aus	gleichsmaßnahmen (CEF):	
V _{ASB} 2	V _{ASB} 2: Bauzeitenregelung					
V _{ASB} 3	V _{ASB} 3: Vergrämung und ökologische Baubegleitung Feldlerche					
5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände						
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG						
	treffen zu	(Darlegung dei	r Gründe fü	r eine Ausnahm	ne erforderlich)	
	treffen nicht zu	(artenschutzre	chtliche Prü	fung endet hier	mit)	



7 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

V _{ASB} 1	Aktualisierung der Feldhamsterkartierung
--------------------	--

Konflikt im geplanten Eingriff

Störung, Schädigung und/ oder Tötung von im Eingriffsgebiet vorkommenden Individuen

Bezug/ betroffene Flächen

Baubereich / Feldflur

Zielart(en) der Maßnahme

Feldhamster

Maßnahme

Erfolgt der Eingriff nach Beginn der Aktivitätssaison im April 2023 ist eine erneute Untersuchung des Wirkraums auf Hamstervorkommen notwendig. In Abhängigkeit vom Untersuchungsergebnis kann eine Umsiedlung von Individuen erforderlich sein.

Ausführungszeitraum

Während der letzten Aktivitätsperiode der Art unmittelbar vor Baubeginn

Unterhaltungspflege

nein

Kontrolle/ Monitoring

nein

V _{ASB} 2	Bauzeitenregel	lung
--------------------	----------------	------

Konflikt im geplanten Eingriff

Störung, Schädigung und/ oder Tötung von im Eingriffsgebiet vorkommenden Individuen

Bezug/ betroffene Flächen

Gehölzbestand

Zielart(en) der Maßnahme

Alle Gehölzbrüter sowie Bodenbrüter (Feldlerche)

Maßnahme

Im Zuge der Bautätigkeit sind Gehölzentnahmen nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln zulässig. Der Beginn der Bautätigkeit auf der Ackerfläche des PG und der Beginn der Entfernung des Oberbodens hat außerhalb der Brutzeit der Feldlerche zu erfolgen.

Ausführungszeitraum

Beginn der Bautätigkeit auf der Ackerfläche des PG und Beginn der Entfernung des Oberbodens im Zeitraum zwischen September und Februar

Gehölzentnahmen im Zeitraum Oktober bis Februar



V _{ASB} 2	Bauzeitenregelung			
Unterhaltungspfle nein	Unterhaltungspflege nein			
Kontrolle/ Monitor	ing			

V _{ASB} 3	Vergrämung und ökologische Baubegleitung Feldlerche			
Konflikt im geplan	ten Eingriff			
Störung, Schädigur	ng und/ oder Tötung von im Eingriffsgebiet vorkommenden Individuen			
Bezug/ betroffene Flächen				
Ackerfläche des PG				
Zielart(en) der Maßnahme				
Bodenbrüter (Feldle	erche)			

Maßnahme

Sollte der Baubeginn nicht zwischen September und Februar erfolgen, sind Vergrämungsmaßnahmen für Bodenbrüter erforderlich. Um Brutansiedlungen zu verhindern, sollten bis Mitte März ca. 2 m hohe Stangen mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) entlang der östlichen Grenze der Ackerfläche des PG aufgestellt werden (vgl. Anlage). Dabei sind Abstände zwischen den Stangen von ca. 10 m zu wählen. Pro Woche ist eine Kontrollbegehung durchzuführen, um den Zustand der Stangen zu überprüfen sowie wider Erwarten erfolgte Brutansiedlungen im Bereich der Baufläche auszuschließen. Im Falle einer außerplanmäßigen Brutansiedlung ist es notwendig eine Gelegeverschiebung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Unmittelbar vor Baubeginn innerhalb des Maßnahmenzeitraums sollte eine Kontrolle auf potenzielle Brutansiedlungen erfolgen. Bei ausgebliebenen Nachweisen können dann abschnittsweise die Stangen entfernt werden. Die Entfernung des Oberbodens sollte im jeweiligen Bauabschnitt anschließend zeitnah erfolgen.

Ausführungszeitraum

von 15. März bis 15. August, während letzter Aktivitätsperiode vor Baubeginn

Unterhaltungspflege

nein

Kontrolle/ Monitoring

Pro Woche ist eine Kontrollbegehung durchzuführen, um den Zustand der Stangen zu überprüfen sowie wider Erwarten erfolgte Brutansiedlungen im Bereich der Baufläche auszuschließen

7.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich (CEF)

keine



8 Zusammenfassung

Im PG "Bauvorhaben Niemberg 1 und 2" ist eine Erweiterung der gewerblich genutzten Fläche geplant.

Zur Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde das Plangebiet fachgutachterlich untersucht und artenschutzrechtlich bewertet. Schwerpunkte der durchgeführten Untersuchung waren die Prüfung auf:

- das Bestehen von Brut- und Niststätten von Vögeln
- das Vorkommen von Zauneidechsen
- das Vorkommen von Feldhamstern

Im Ergebnis wurden Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (BNatSchG) empfohlen.

Tabelle 3: Übersicht zu den Maßnahmeempfehlungen

Maßnahme- Nr.	Bezeichnung bzw. Ziel der Maßnahme
V _{ASB} 1	Aktualisierung der Feldhamsterkartierung
V _{ASB} 2	Bauzeitenregelung
V _{ASB} 3	Vergrämung und ökologische Baubegleitung Feldlerche

Fazit: Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 (BNatSchG) ist bei Durchführung der aufgezeigten Maßnahmen nicht erforderlich.



9 Quellen und Literatur

- ANHANG A der VERORDNUNG (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. EG Nr. L 61 vom 3.3.1997, S. 1), zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 750/2013 vom 29. Juli 2013 (Abl. EG Nr. L 212 S. 1).
- BEZZEL, E. (1982): Vögel in der Kulturlandschaft. Eugen Ulmer Verlag Stuttgart: 352 S.
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes Nichtsingvögel. AULA-Verlag GmbH, Wiesbaden. S. 289-293
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres Singvögel. AULA-Verlag GmbH, Wiesbaden. S. 506-515
- BNATSCHG = Gesetz über Naturschutz und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG). Vom 29. Juli 2009. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009, Teil I, Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009: 2542- 2579
- BOSBACH & WEDDELING (2005): Zauneidechse. In: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG vom 16. Februar 2005 (BGBI. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBI. I S. 95) Anhang 1, Spalte 3
- DIETZ, M.; V. HELLVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co KG, Stuttgart
- FROEHLICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- GROSSE, W.-R. & SEYRING, M. (2015): Zauneidechse Lacerta agilis (LINNAEUS, 1758). In: GROSSE, W.-R.; SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A. & U. ZUPPKE (Bearb.). (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: 443-468
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.



- GÜNTHER, R., ELBING, K. & U. RAHMEL (Bearb.). (2009): Zauneidechse *Lacerta agilis* LINNAEUS, 1758.- in: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Spektrum Akademischer Verlag, Heidelberg: 535-557.
- HEIDECKE, D.; HOFMANN, T.; JENTSCH, M.; OHLENDORF, B. & WENDT, W (2004). Rote Liste der Säugetiere (*Mammalia*) des Landes Sachsen-Anhalt. 2. Fassung, Stand Februar 2004.

 Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 39: 132-137
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUKY, R. & SCHLÜPPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (*Reptilia*) Deutschlands. In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd 1 Wirbeltiere: 231-256
- MEINIG, H.; BOYE, P. & HUTTERER, R (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd 1 Wirbeltiere: 115-153
- MEYER, F. & BUSCHENDORF, J. (2004): Rote Liste der gefährdeten Lurche und Kriechtiere. In:

 MEYER, F. BUSCHENDORF, J.; ZUPPKE U.; BAUMANN, F.; SCHÄDLER, M.; GROSSE, W.R.

 (Hrsg.): Die Lurche und Kriechtiere SAachsen-Anhalts. Zeitschrift für

 Feldherpetologie, Suppl. 3: 195-206
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & C. SUD-FELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz **57**: 13-112.
- SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1987): Die Fledermäuse Europas. Franckh'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart
- SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE: Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017 Vorabdruck. Apus 22, Sonderheft: 3–80
- SCHULZE, M.; SÜßMUTH, T.; MEYER, F. & K. HARTENAUER (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, redaktionelle Überarbeitung 2014
- SLULG (o. D.): Sachsen.de Arbeitshilfen Naturschutz Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen, Online-Quelle Stand 2018, https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUD-FELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.



- VUBD (1999): Handbuch landschaftsökologischer Leistungen, Bd. 1. 3. Aufl., Nürnberg (VUBD Selbstverlag). 259 S.
- WALLASCHEK, M. (1996): Tiergeographische und zoozönologische Untersuchungen an Heuschrecken (Saltatoria) in der Halleschen Kuppenlandschaft. Articulata-Beih. 6: 1-191.
- WALLASCHEK, M. (1998): Heuschrecken (Saltatoria). S. 184-191, 386. In: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Hrsg.): Arten- und Biotopschutzprogramm Sachsen-Anhalt. Stadt Halle (Saale). Ber. Landesamt. Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 4: 1-415.
- WALLASCHEK, M. (unter Mitarbeit von D. Elias, D. Klaus, J. Müller, M. Schädler, B. Schäfer, M. Schulze, R. Steglich & M. Unruh) (2013): Die Geradflügler des Landes Sachsen-Anhalt (Insecta: Dermaptera, Mantodea, Blattoptera, Ensifera, Caelifera): Aktualisierung der Verbreitungskarten. Entomol. Mitt. Sachsen-Anhalt, Sonderheft 2013: 1-100.



10 Anlagen

- **Anlage 1 Fotodokumentation**
- Anlage 2 Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung Tabelle
- Anlage 3 Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung Karte & Umsetzung V_{ASB} 3
- **Anlage 4 Altnachweise Feldhamster**

Anlage 1: Fotodokumentation



Ackerfläche im Frühjahr – Blick Richtung Süden zum Gewerbegebiet



Buschvegetation am Umspannwerk - nördlich angrenzend an das PG



brachliegende Ackerfläche – Blickrichtung Süden zum Gewerbegebiet



brachliegende Ackerfläche und Vegetation im Randbereich – Blickrichtung Norden



brachliegende Ackerfläche mit Vegetation im Randbereich



Vegetation im Randbereich



brachliegende Ackerfläche im PG



vereinzelte Vegetation auf der Fläche des Gewerbegebiets

Anlage 2: Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung - Tabelle

VSR = Vogelschutzrichtlinie

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz:

§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt,

RL-D = Rote Liste Deutschland (Grüneberg et al. 2015); RL-LSA = Rote Liste Sachsen-Anhalt (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017)

Status:

B = Brutvogel, BV = Brutverdacht (Brut nicht sicher nachgewiesen), NG = Nahrungsgast

Artname (deutsch)	Artname (wissenschaftl.)	Kür- zel	VSRL Anh. I	BNat SchG	RL D 2020	RL ST 2017	Bestand
Ringeltaube	Columba palumbus	Rt			*	*	1 BP
Feldlerche	Alauda arvensis	FI			3	3	1 BV
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	Mg			*	*	1 BV
Amsel	Turdus merula	Α			*	*	1 BV
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	Hr			*	*	1 BP
Rotmilan	Milvus milvus		х	§	*	V	NG
Turmfalke	Falco tinnunculus			§	*	*	NG
Aaskrähe	Corvus corone et cornix				*	*	NG
Rauchschwalbe	Hirundo rustica				V	3	NG
Star	Sturnus vulgaris				3	V	NG
Bachstelze	Motacilla alba				*	*	NG



Legende

Untersuchungsgebiet



avifaunistische Erfassung

• • •

Verlauf Vergrämungsstangen

0 25 50 75 m



Auftraggeber:

Stadt Land Grün Stadt- und Landschaftsplanung Händelstraße 8 06114 Halle (Saale) Ansprechpartner: Frau Anke Bäumer email: anke.baeumer@slgstadtplanung.de fon: 0345-239772-12

Auftragnehmer:

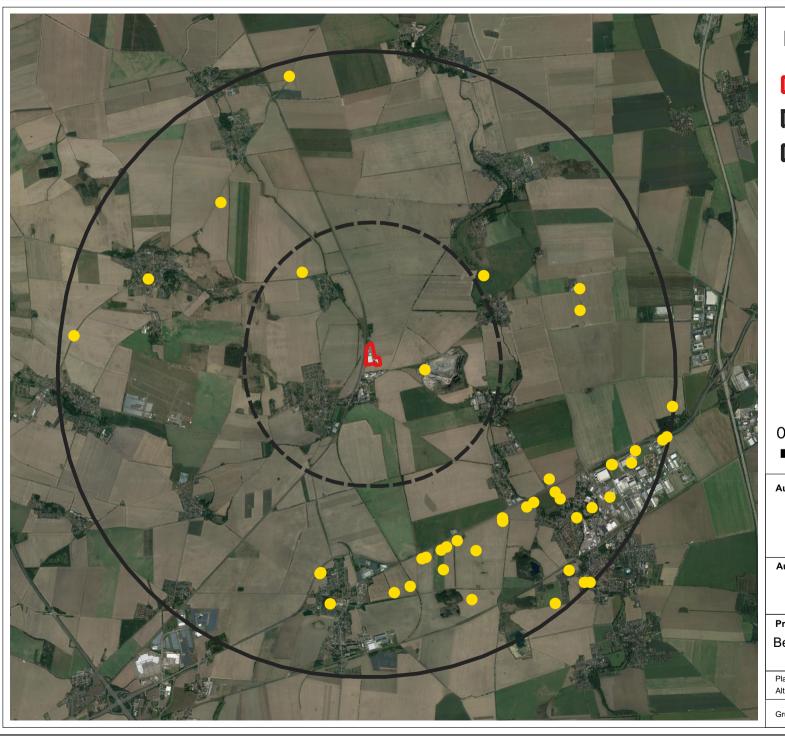


habit.art - ökologie & faunistik Dipl.-Biol. Guido Mundt Forsterstraße 38 06112 Halle (Saale) fon: 0345-682 645 70

Projekt:

Bebauungsplan Nr. 4 – BP 11 Gewerbegebiet "Niemberg-Ost", OT Niemberg

Planbezeichnung: avifaunistische Erfassung	Plandatum: 02.03.2023	
Grundkarte nach: © I VermGEO I SA 2019 [DOP]	Kartierer: Dr. T. Hofmann	



Legende

Untersuchungsgebiet

2000 m Radius UG

5000 m Radius UG

Altnachweise Feldhamster

0 750 1500 2250 m



Auftraggeber:

Stadt Land Grün Stadt- und Landschaftsplanung Händelstraße 8 06114 Halle (Saale) Ansprechpartner:
Frau Anke Bäumer
email: anke.baeumer@slgstadtplanung.de
fon: 0345-239772-12

Auftragnehmer:



habit.art - ökologie & faunistik Dipl.-Biol. Guido Mundt Forsterstraße 38 06112 Halle (Saale) fon: 0345-682 645 70

Projekt:

Bebauungsplan Nr. 4 – BP 11 Gewer-begebiet "Niemberg-Ost", OT Niemberg

Planbezeichnung: Altnachweise Feldhamster	Plandatum: 01.03.2023	
Grundkarte nach: @ I VermGEO I SA 2019 [DOP]	Datenahfrage: I AII	